a) Negative. Ihro Königl. Majest. besitzen diese Lande noch nicht jure proprio,
sondern ex pacto mit dem H. Principal von [illegible] [illegible]

b) Die Bischöffe zu Meissen sind fast überal orthodoxi gewesen, [illegible]
nun der Bischoff zu Meissen [illegible] war, so ist er an. 1539 [illegible]
[illegible] decret von König Ferdinand [illegible] [illegible] per
[illegible] [illegible] in dem Vertrag [illegible] Churf. Joh. Friedrich [illegible]
[illegible] [illegible]: Es hat sich dennoch der Zeit immer [illegible]
[illegible] gemacht, bis ihn durch die Catholischen [illegible] und [illegible]
Verträge [illegible] Meil [illegible] worden.

c) Auch denjenigen, was ich in dem Theatro Praetensionum Part. 2.
a. p. 446. an und ausgeführt, ist zu ersehen, daß die hier angezogene
fundamenta aber nicht die principia sind.

d) Keine Confirmation kann [illegible] nicht genannt werden, sondern
nur [illegible] werden, wie in dem angeführten Theatro Praetensionum
p. 448 no. 4. zu lesen.

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
http://digital.slub-dresden.de/ppn329603760/69
gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft